

STADT LOMMATZSCH

Satzung der Stadt Lommatzsch über die Betreuung von Kindern und zur Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesstättensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62 ff.), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) i.V.m. § 15 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326), sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. 822, 840), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.06.2023 (SächsGVBl. S. 326) hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch in seiner Sitzung am 17.09.2015, geändert am 15.09.2016, 22.06.2017, 26.10.2017, 25.10.2018, 08.10.2020, 23.09.2021, 22.09.2022, 07.09.2023 und 30.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

Abschnitt I	Geltungsbereich
Abschnitt II	Regelungen über die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lommatzsch
Abschnitt III	Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Lommatzsch im Sinne von § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Lommatzsch betreut werden, gelten § 11 Abs. 1-3 und 8 der Satzung i. V. m. der Anlage zu § 11 mit Ausnahme der Regelungen zu Mehrbetreuungskosten und Elternbeiträgen für Gastkinder.
- (3) Für die Erhebung von Elternbeiträgen für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Lommatzsch betreut werden, gelten darüber hinaus die §§ 9, 10 und 12 dieser Satzung analog mit Ausnahme der Regelungen über weitere Entgelte, Mehrbetreuungskosten und Elternbeiträge für Gastkinder.

Abschnitt II Regelungen über die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lommatzsch

§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Lommatzsch für die

dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages und sind von den Personensorgeberechtigten unter Anwendung der Frist analog § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung anzumelden. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer an mehr als 4 Tagen im Monat überschritten, ist der Betreuungsvertrag auf die nächst höhere Betreuungszeit anzupassen.

- (2) In Kindergärten und Kinderkrippen werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 10 h
 2. bis zu 9 h
 3. bis zu 6 h und
 4. bis zu 4,5 h
- (3) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 7 h (mit Früh- und Späthort)
 2. bis zu 6 h (mit Frühhort)
 3. bis zu 5 h

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

- (4) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 6 Tage im Jahr betragen soll.
 2. für die Dauer der Weihnachtsferien.
- (5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage des Abschnittes III dieser Satzung durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 3 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Einrichtungsleitung schriftlich vor Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Lommatzsch betreut.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Einrichtungsleitung im Rahmen der Kapazität.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur bis zum 10. des Monats zum Monatsende des Folgemonates erfolgen.
- (4) Auch ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (5) Die Stadt Lommatzsch kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist oder die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5 Essensversorgung

- (1) In Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der Einrichtung erforderlich ist.

§ 6 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 7 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
 2. Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 3. Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt zu übermitteln,
 4. Das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Lommatzsch, die den Betrieb der Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Elternvertretung.
- (3) Die Mitglieder des Elternrates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Elternvertretung. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

§ 8 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lommatzsch verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Krippen-, Kindergarten- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Lommatzsch erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Lommatzsch erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

Abschnitt III
Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

§ 9 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Lommatzsch erhebt die Stadt Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte und von Elternbeiträgen für Gastkinder entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und zeitweise Schließungen der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 10 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 11 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt maximal
 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 h 23 vom Hundert der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz in der Kinderkrippe,
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 h 30 vom Hundert der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz im Kindergarten,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 h 30 vom Hundert der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz im Hort,

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder

- a. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 1 und
- b. ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.

Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als in § 11 Abs. 2 Satz 1 genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung.

- (3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden sowie für alleinerziehende Personensorgeberechtigte ermäßigt sich der nach § 11 Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag entsprechend den jeweils aktuellen Regelungen des Landkreises Meißen wie in Anlage 1 zu § 11 dargestellt.

- (4) In altersgemischten Gruppen wird grundsätzlich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes der Krippenbeitrag erhoben.
- (5) Für Gastkinder im Sinne von § 3 dieser Satzung werden Elternbeiträge entsprechend § 11 Abs. 2 und 3 erhoben.
- (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten (Mehrbetreuung), werden weitere Entgelte (Mehrbetreuungskosten) erhoben. Die Höhe der Mehrbetreuungskosten beträgt je angefangene Stunde der Mehrbetreuung 100 vom Hundert der auf Basis der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten ermittelten Stundensätze der Einrichtungsart, höchstens jedoch des Stundensatzes der Einrichtungsart Hort.
- (7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt gemäß § 11 Abs. 6 je angefangene Betreuungsstunde erhoben.
- (8) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeiten werden durch Beschluss des Stadtrates Lommatzsch nach Maßgabe dieser Satzung und weitergehender Vorschriften i.d.R. jährlich neu festgesetzt (Anlage 2 zu § 11).

§ 12 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Lommatzsch festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Lommatzsch ist jeweils am 15. Des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt am 04.11.2024 entsprechend der Satzung über die Betreuung von Kindern und zur Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesstättensatzung) vom 17.09.2015 sowie den Änderungen vom 15.09.2016, 22.06.2017, 26.10.2017, 25.10.2018, 08.10.2020, 23.09.2021, 22.09.2022, 07.09.2023 und 30.10.2024.

Lommatzsch, den 04.11.2024

Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin



Anlage 1 zu § 11 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Lommatzsch

Aktuelle Absenkungsbeträge

Familie	Krippe/Tagespflege 9 h Pauschalbetrag	Kindergarten 9 h Pauschalbetrag	Hort 6 h
Pauschalbetrag			
1. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Kind	63,00 €	33,60 €	16,00 €
ab 3. Kind	100 % des Elternbeitrages	100 % des Elternbeitrages	100 % des Elternbeitrages
Alleinerziehende			
1. Kind	16,80 €	9,00 €	4,50 €
2. Kind	84,00 €	43,20 €	21,00 €
ab 3. Kind	100 % des Elternbeitrages	100 % des Elternbeitrages	100 % des Elternbeitrages

Die Absenkungsbeträge für eine höhere oder niedrigere Betreuungszeit im Betreuungsvertrag als 9 h werden in allen Einrichtungsarten anteilig von den vorgenannten Beträgen ermittelt.

Anlage 2 zu § 11 wird wie folgt neu gefasst.

Festlegung der Elternbeiträge ab 01.01.2025

Gemäß § 11 Kindertagesstättensatzung der Stadt Lommatzsch

	Betreuungszeit	Kinder in Familien/ Gemeinschaften in €	Kinder Alleiner- ziehender in €
Kinderkrippe			
1. Kind	10 h	329,84	311,17
2. Kind		259,84	236,51
ab 3. Kind		0,00	0,00
1. Kind	9 h	296,86	280,06
2. Kind		233,86	212,86
ab 3. Kind		0,00	0,00
1. Kind	6 h	197,90	186,70
2. Kind		155,90	141,90
ab 3. Kind		0,00	0,00
1. Kind	4,5 h	148,43	140,03
2. Kind		116,93	106,43
ab 3. Kind		0,00	0,00
Kindergarten			
1. Kind	10 h	199,37	189,37
2. Kind		162,04	151,37
ab 3. Kind		0,00	0,00
1. Kind	9 h	179,44	170,44
2. Kind		145,84	136,24
ab 3. Kind		0,00	0,00
1. Kind	6 h	119,62	113,62
2. Kind		97,22	90,82
ab 3. Kind		0,00	0,00
1. Kind	4,5 h	89,72	85,22
2. Kind		72,92	68,12
ab 3. Kind		0,00	0,00
Hort			
1. Kind	7 h	115,52	110,27
2. Kind		96,85	91,02
ab 3. Kind		0,00	0,00

1. Kind	6 h	99,02	94,52
2. Kind		83,02	78,02
ab 3. Kind		0,00	0,00
1. Kind	5 h	82,51	78,76
2. Kind		69,18	65,01
ab 3. Kind		0,00	0,00

Mehrbetreuungskosten

2,95 €/angef. Stunde